

SATZUNG

des 1. Schwimm- und Gesundheitssportvereins Mühlhausen e.V.



Satzung des 1. Schwimm- und Gesundheitssportverein Mühlhausen e.V.

§ 1: Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen:
„1.Schwimm- und Gesundheitssportverein Mühlhausen e.V. (1.SGV)“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mühlhausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist beim Amtsgericht im Vereinsregister unter Nummer 460389 eingetragen.

§ 2: Zweck und Aufgaben

1. Der 1.Schwimm- und Gesundheitssportverein Mühlhausen e.V. hat den Zweck, der allgemeinen Förderung und Durchführung des Schwimmsports in Mühlhausen. Einen besonderen Stellenwert hierbei hat die Pflege des Kinder- und Jugendsports. Eine Aufgabe des Vereins ist es, den Behindertensport, präventiven und rehabilitativen Sport durchzuführen und zu fördern. Der Verein fördert die öffentliche Gesundheitspflege.
2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - regelmäßigen Trainingsbetrieb und Wettkämpfe im Schwimmsport
 - Gesundheits- und Rehabilitationssport
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ (Abgabenordnung).
4. Der Verein ist überparteilich und gehört keiner Konfession an.
5. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, der Verein ist selbstlos tätig.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein wird dazu alle gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.

§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Verein führt
 - a) Erwachsene (ab 18 Jahre)
 - b) Kinder (bis 14 Jahre)
 - c) Jugendliche (14 bis 18 Jahre)
 - d) Ehrenmitglieder
3. Bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a, c und d stimmberechtigt.
4. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Ethnie oder Religion werden.
5. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Minderjährige Personen können nur mit schriftlicher Genehmigung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Die Aufnahme bestätigt der geschäftsführende Vorstand.
6. Jedes neue Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr gemäß der zum Zeitpunkt der Aufnahme gültigen Finanzordnung zu zahlen.
7. Bei Verlust des Mitgliedsausweises kann der Vereinsvorstand zur Erbringung eines neuen Ausweises eine einmalige Gebühr, gemäß der zum Zeitpunkt des Abhandenkommens gültigen Finanzordnung erheben.

§ 4: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Austritt.

Der Austritt ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Dieser wird zum Ende des auf die Kündigung folgenden Monats wirksam. Der Mitgliedsausweis ist am letzten tag der Mitgliedschaft in der Vereinsgeschäftsstelle abzugeben. Bis zur Wirksamkeit des Austritts können sämtliche Mitgliedsrechte wahrgenommen werden.
 - b) Durch Tod.
 - c) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis.

Diese erfolgt, wenn ein Mitglied trotz Mahnung der Beitragszahlungen für eine Dauer von sechs Monaten nicht nachkommt. Über die Streichung entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
 - d) Durch Ausschluss.

Ein Ausschluss darf nur erfolgen wegen

 - Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Beschlüssen der Organe des Vereins,
 - Eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens sowie
 - Unehrender erwiesener strafbarer Handlungen
2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber der Körperschaft. Im Falle eines Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiterverwendet werden.

§ 5: Beiträge / Zahlungsmodalitäten

1. Die Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung eines monatlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist über die Finanzordnung geregelt.

§ 6: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
 - als geschäftsführender Vorstand
 - als Gesamtvorstand (erweitert)
- c) die Jugendversammlung

§ 7: Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung des Vereins
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist unter Ankündigung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher per Aushang (Eingangsbereich der Thüringentherme) zu veröffentlichen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es
 - a) Der geschäftsführende Vorstand,
 - b) Der Gesamtvorstand oder
 - c) 20 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand verlangen.

Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Kriterien für die Einladung wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

5. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Entgegennahme, Diskussion und gegebenenfalls Abstimmung zu allen Berichten der Organe

- b) Diskussion und gegebenenfalls Abstimmung zum Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese vorgesehen sind
 - e) Vorstellung des Jugendwarts und des Jugendsprechers
 - f) Arbeitsplan und Veranstaltungskalender
 - g) Ordnungen falls gegeben sowie
 - h) Anträge
6. Anträge zur Tagesordnung können jedem stimmberechtigten Mitglied spätestens fünf Werktage vor der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Über die Aufnahme dieser Anträge auf die Tagesordnung hat die Sitzungsleitung unmittelbar nach Eröffnung der Sitzung abstimmen zu lassen. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Vorstandswahl.
 7. Der Vorsitzende oder einer seiner Vertreter leiten die Versammlungen. Dies ist jedoch ausgeschlossen, wenn ein Mitglied des Vorstandes Gegenstand der Beratung bzw. Abstimmung ist.
 8. Über die Ergebnisse der Versammlungen hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer (Protokollant) zu unterzeichnen sind.
 9. Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind beschlussfähig.
 10. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 11. Dringlichkeitsanträge dürfen behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit zustimmt. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Vorstandswahl.
 12. Soweit Änderungen der Satzungen durch das Vereinsregister oder das Finanzamt verlangt werden, darf der Vorstand (Gesamtvorstand) die Änderungen vornehmen und teilt dies bei der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern mit.
 13. Für die Durchführung der Wahlen gilt die Wahlordnung des Vereins.

§ 8: Der Vorstand

1. In allen Vereinsämtern dürfen nur volljährige Personen gewählt werden. Das Alter des Jugendwarts wird durch die Jugendordnung geregelt.
- 1.1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a) Dem Vorsitzenden
 - b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Dem Finanzwart
 - 1.2. Der Verein wird gemäß § 26 des BGB von je zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
2. Der Gesamtvorstand (erweitert) setzt sich zusammen aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand (Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Finanzwart/in)
 - b) dem Fachwart/in für Schwimmsport
 - c) dem Fachwart/in für Freizeit- und Gesundheitssport
 - d) dem Fachwart/in für Mastersport
 - e) dem Jugendwart/in
 3. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in zur Wahrnehmung der Geschäftsfähigkeit und Öffentlichkeitsarbeit berufen.
 4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der geschäftsführende Vorstand kann aber bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a des EstG beschließen.
 5. Tritt ein Mitglied des Gesamtvorstands (geschäftsführend und erweitert) während einer regulär laufenden Amtsperiode von einem Posten zurück, so sind die übrigen Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands berechtigt

und verpflichtet, aus den Reihen der volljährigen Vereinsmitglieder für den Rest der Amtsperiode des zurückgetretenen Mitglieds einen Nachrücker zu berufen. Ein so in den Vorstand berufenes Vereinsmitglied ist den Mitgliedern des Vereins per Aushang (Eingangsbereich der Thüringetherme) bekannt zu machen.

§ 9: Ordnungen

1. Der Verein kann seinen Tätigkeitsbereich nach Bedarf durch die Ordnungen seiner Organe regeln. Die Mitgliederversammlung beschließt diese Ordnungen.
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Rechtsordnung
 - d) Ehrenordnung
 - e) Wahlordnungen und weitere

§ 10: Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung des Vereins umfasst die Mitglieder bis zu 27 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung. Diese ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist Bestandteil der Satzung.
2. Vor jeder Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Weitere Jugendversammlungen können analog zu den Bestimmungen für die Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
3. Alle drei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart und den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl unter 18 Jahren sein.

§ 11: Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
2. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12: Kassenprüfer

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr mindestens einmal durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer kontrolliert.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 13: Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Thüringer Schwimmverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke anzuwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten beschlossen werden.

Satzung in der Fassung vom 18.09.2025